Anlage
(zu § 1 Absatz 1)

Gebührentarif

1
Staatliche Anerkennung
1.1
Staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Hochschule (einschließlich vorbereitendes Verfahren) gemäß § 74 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HG)
Gebühr: Euro 6 438 bis 17 098

1.2
Verlängerung der staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Hochschule (einschließlich vorbereitendes Verfahren) gemäß § 74 Absatz 1 HG
Gebühr: Euro 6 170 bis 12 238

1.3
Feststellung der fortdauernden Geltung der unbefristeten staatlichen Anerkennung von Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, als Hochschule (einschließlich vorbereitendes Verfahren) gemäß § 74 Absatz 1 HG
Gebühr: Euro 6 170 bis 12 238

1.4
Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Standort gemäß § 74 Absatz 1 und 2 HG
Gebühr: Euro 351 bis 1 756

1.5
Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studiengang gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 HG
Gebühr: Euro 351 bis 1 756

1.6
Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf einen weiteren Studienort gemäß § 74 Absatz 1 und Absatz 2 HG
Gebühr: Euro 351 bis 1 756

2
Feststellung der Gleichwertigkeit
Feststellung der Gleichwertigkeit einer Promotions- oder Habilitationsordnung gemäß § 77 Absatz 3 HG
Gebühr: Euro 405 bis 3 034

3
Zustimmung zur Führung von Bezeichnungen
3.1

Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer hauptberuflich lehrenden Person für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht zu verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, „Professorin an einer Kunsthochschule“ oder „Professor an einer Kunsthochschule“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen gemäß § 75 Absatz 4 HG
Gebühr: Euro 351 bis 1 756

3.2
Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule zur Erteilung der Erlaubnis, dass eine hauptberuflich lehrende Person die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, „Professorin an einer Kunsthochschule“ oder „Professor an einer Kunsthochschule“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ weiterführen darf gemäß § 75 Absatz 5 Satz 1 HG
Gebühr: Euro 153 bis 611

3.3
Verzicht auf die Zustimmung nach § 75 Absatz 4 Satz 3 sowie nach § 75 Absatz 5 Satz 3 HG
Gebühr: Euro 794 bis 1 985

3.4
Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts (einschließlich vorbereitendes Verfahren) gemäß § 75 Absatz 3 HG
Gebühr: Euro 4 327 bis 8 654

3.5
Verlängerung des Promotions- oder Habilitationsrechts (einschließlich vorbereitendes Verfahren) gemäß § 75 Absatz 3 HG
Gebühr: Euro 2 216 bis 8 654

3.6
Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen gemäß § 75 Absatz 7 Satz 1 HG
Gebühr: Euro 4 147 bis 8 294

3.7
Verlängerung der Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen gemäß § 75 Absatz 7 Satz 1 HG
Gebühr: Euro 2 124 bis 8 294

3.8
Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer Einrichtung außerhalb der staatlich anerkannten Hochschule, die nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte dient, eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, zu verleihen gemäß § 75 Absatz 7 Satz 2 HG
Gebühr: Euro 2 529 bis 5 057

3.9

Verlängerung der Erlaubnis gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer Einrichtung außerhalb der staatlich anerkannten Hochschule, die nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte dient, eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, zu verleihen gemäß § 75 Absatz 7 Satz 2 HG
Gebühr: Euro 1 517 bis 5 057

3.10
Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen dienenden Einrichtung eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, zu verleihen gemäß § 75 Absatz 7 Satz 3 HG
Gebühr: Euro 2 529 bis 5 057

3.11
Verlängerung der Zustimmung gegenüber der staatlich anerkannten Hochschule, einer außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen dienenden Einrichtung eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, zu verleihen gemäß § 75 Absatz 7 Satz 3 HG
Gebühr: Euro 1 517 bis 5 057

4
Sonstige Amtshandlungen
4.1.
Amtshandlungen des Ministeriums infolge von wesentlichen, die Anerkennung nach § 73 Absatz 2 HG sowie die Erstreckung nach § 75 Absatz 2 HG berührenden Änderungen
Gebühr: Euro 202 bis 2 023

4.2
Amtshandlungen des Ministeriums infolge von Änderungen des Anerkennungsbescheids nach § 74 Absatz 2 HG
Gebühr: Euro 202 bis 1 517

4.3
Amtshandlungen des Ministeriums nach Anzeige gemäß § 80 Absatz 1 und 3 HG (Niederlassungen)
Gebühr: Euro 305 bis 1 145

4.4
Feststellung nach § 81 Absatz 3 HG und weitere Amtshandlungen nach § 81 Absatz 5 HG (Franchising im europäischen Raum)
Gebühr: Euro 305 bis 1 145

4.5
Verlängerung der Feststellung nach § 81 Absatz 3 HG und der weiteren Amtshandlungen nach § 81 Absatz 5 HG (Franchising im europäischen Raum)
Gebühr: Euro 153 bis 764

Hinweis:

Die vorstehenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 4.3 bis 4.5 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

4.6
Erteilung einer Untersagungsverfügung nach § 69 Absatz 7 Satz 5 HG
Gebühr: Euro 264 bis 7 036

4.7
Institutionelle Anerkennung nach § 74 Absatz 2 Satz 2 HG
Gebühr: Euro 211 bis 422

4.8
Verlängerung der institutionellen Anerkennung nach § 74 Absatz 2 Satz 2 HG
Gebühr: Euro 211 bis 422

4.9
Amtshandlungen des Ministeriums nach Anzeige gemäß § 82 Absatz 1 und 2 HG (Franchising außerhalb der Europäischen Union)
Gebühr: Euro 405 bis 1 319

5
Auslagen
Kosten der internen und externen Qualitätssicherung nach § 74 Absatz 7 Satz 2 und § 77 Absatz 5 Satz 2 HG werden in tatsächlicher Höhe berechnet